
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

III. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Einbeziehung

[...]

§ 9 Entscheidung über den Einbeziehungsantrag; Veröffentlichung

- (1) Über den Antrag auf Einbeziehung entscheidet die DBAG. Die DBAG prüft die Vollständigkeit, Verständlichkeit und Widerspruchsfreiheit der ihr übermittelten Unterlagen und Nachweise.

[...]

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in das Quotation Board

[...]

§ 11 Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Nichtaktien

- (1) Die Einbeziehung von Wertpapieren in das Quotation Board, die keine Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate sind (im Folgenden „Nichtaktien“), setzt zusätzlich voraus, dass

[...]

- e) bei den Nichtaktien aufgrund von Art. 1 Abs. 2 lit. b) und d), Abs. 5 lit. i) der Verordnung (EU) 2017/1129 sowie § 3 des Wertpapierprospektgesetzes § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 des Wertpapierprospektgesetzes im Falle einer Zulassung zum regulierten Markt von der Veröffentlichung eines Prospektes abgesehen werden kann.

[...]

[...]

**V. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in
Scale und in das Basic Board**

[...]

**§ 17 Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Aktien oder Aktien
vertretende Zertifikate**

- (1) Die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board setzt zusätzlich voraus, dass

[...]

- b) ein Einbeziehungsdokument gemäß Anlage 2 oder im Falle eines prospektpflichtigen öffentlichen Angebots der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate ein ~~Wertpapierprospekt~~ Prospekt gemäß Abs. 3 lit. b) aa) erstellt wurde. Das Einbeziehungsdokument gemäß Anlage 2 oder der Prospekt gemäß Abs. 3 lit. b) aa) ist zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 36 Abs. 1, Absatz 3 lit. b) aa) erstellt wurde.

[...]

- (2) Des Weiteren setzt die Einbeziehung von Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board voraus, dass der Antragstellende Capital Market Partner

[...]

- b) sofern kein ~~Wertpapierprospekt~~ Prospekt zu erstellen ist, das Einbeziehungsdokument gemäß Anlage 2 auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit überprüft und dies mit seiner Unterschrift auf dem Einbeziehungsdokument bestätigt.

- (3) Ferner setzt die Einbeziehung von Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikaten in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board die Übermittlung der nachfolgenden Unterlagen bei der Antragstellung voraus:

[...]

- b) ein Einbeziehungsdokument gemäß Anlage 2 oder im Falle eines prospektpflichtigen öffentlichen Angebots der Aktien oder Aktien vertretenden Zertifikate

- aa) einen nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/1129 des Wertpapierprospektgesetzes gültigen und gebilligten oder bescheinigten Wertpapierprospekt-Prospekt und etwaige Nachträge zum Wertpapierprospekt-Prospekt sowie
- bb) die Billigungsbescheinigung und den Nachweis über die Veröffentlichung des Wertpapierprospekts-Prospekts und der Nachträge,

[...]

- (4) Die DBAG kann Ausnahmen von den in Abs. 1 lit. a), c) – h) bis Abs. 3 lit. a), e) – j) ~~bis 3~~ genannten Einbeziehungsvoraussetzungen gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten wesentlich zu beeinflussen.
- (5) Mit der Antragstellung haften der Emittent und der Antragstellende Capital Market Partner gegenüber der DBAG für Schäden, die der DBAG aufgrund von Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der im Antrag gemachten Angaben oder der von ihnen abgegebenen Bestätigungen entstanden sind sowie für die Unvollständigkeit der eingereichten Unterlagen. Sofern kein Wertpapierprospekt Prospekt zu erstellen ist, haftet der Emittent für die Unrichtigkeit und Unvollständigkeit und der Antragstellende Capital Market Partner für die Unvollständigkeit, Inkohärenz und Unverständlichkeit der im Einbeziehungsdokument gemäß Anlage 2 gemachten Angaben.

§ 18

Gestrichen Erleichterte Einbeziehungsvoraussetzungen für zugelassene Aktien und Aktien vertretende Zertifikate

- (1) ~~Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate können gemäß § 17 in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board einbezogen werden, ohne dass die Voraussetzungen hinsichtlich des Einbeziehungsdokuments oder Wertpapierprospekts gemäß § 17 Abs. 1 lit b), Abs. 2 lit. b) und Abs. 3 lit. b) erfüllt sein müssen, wenn~~
 - a) ~~die Wertpapiere zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits länger als 12 Monate zum Handel an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz im Sinne von § 12 Abs. 2 zugelassen sind,~~
 - b) ~~im Zusammenhang mit der Zulassung zum Handel an dem börsenmäßigen Handelsplatz nach lit. a) ein nach den dort geltenden Vorschriften gebilligter Prospekt oder ein vergleichbares Zulassungsdokument veröffentlicht wurde,~~
 - c) ~~der Emittent der DBAG mitteilt und auf seinen Internetseiten veröffentlicht, wo der neueste Prospekt bzw. das vergleichbare Zulassungsdokument sowie die Informationen erhältlich sind, die der Emittent gemäß der für ihn geltenden Publizitätspflichten offenlegt und~~

~~d) der Antragstellende Capital Market Partner bestätigt, dass keine Umstände bestehen, von denen er Kenntnis hat oder von denen er sich über allgemein zugängliche Informationsquellen in zumutbarer Art und Weise Kenntnis verschaffen kann, wonach der Emittent seine Pflichten aus der Zulassung zum Handel an dem börsenmäßigen Handelsplatz nach lit. a) nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.~~

~~(2) Aktien vertretende Zertifikate können auch gemäß Abs. 1 einbezogen werden, wenn die vertretenen Aktien an einem von der DBAG anerkannten in- oder ausländischen börsenmäßigen Handelsplatz im Sinne von § 12 Abs. 2 zugelassen sind.~~

§ 19 Zusätzliche Einbeziehungsvoraussetzungen für Anleihen

[...]

(4) Die DBAG kann Ausnahmen von den in Abs. 1 bis 3 genannten Einbeziehungsvoraussetzungen gestatten, sofern die Abweichung geringfügig oder nicht geeignet ist, die Beurteilung der Finanzlage und der Entwicklungsaussichten des Emittenten oder Garantiegebers wesentlich zu beeinflussen. Satz 1 gilt nicht für die Einbeziehungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 lit. a) i.V.m. § 17 Abs. 1 lit. b) Alt. 2, Abs. 3 lit. b) Alt. 2, c) und d).

[...]

[...]

§ 21 Einbeziehungsfolgepflichten für Aktien und Aktien vertretende Zertifikate

(1) Der Antragstellende Emittent, dessen Aktien oder Aktien vertretende Zertifikate in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board einbezogen sind, muss folgende Pflichten erfüllen:

a) Übermittlung und Veröffentlichung von Jahresabschluss und Lagebericht

Der Emittent muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und Lagebericht – falls er konsolidierungspflichtig ist, stattdessen einen geprüften Konzernabschluss und Konzernlagebericht – zusammen mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung an die DBAG übermitteln und veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 36 Abs. 1. Der Jahresabschluss und Lagebericht bzw. der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht müssen

[...]

- b) Übermittlung und Veröffentlichung von Halbjahresabschluss und Zwischenlagebericht

Der Emittent muss für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen verkürzten Abschluss (Halbjahresabschluss) und einen Zwischenlagebericht - falls er konsolidierungspflichtig ist, stattdessen einen verkürzten Konzernabschluss und Konzernzwischenlagebericht - aufstellen und diese spätestens vier Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums an die DBAG übermitteln und veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß § 36 Abs. 1. [...]

[...]

[...]

VI. Abschnitt: Bestimmungen zur Organisation des Handels

[...]

§ 34 Gestrichen Best Service Providers

- (1) ~~Die DBAG legt die Wertpapiere fest, für die im Open Market ein Best Service durchgeführt werden kann. Sie beauftragt jeweils auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages für diese Wertpapiere Teilnehmer gemäß § 5 Abs. 1 mit der Übernahme der Aufgaben als Best Service Provider entsprechend § 86 BörsO i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 HandelsO. § 85 Abs. 2 Satz 3 und 4, Abs. 5 BörsO gelten entsprechend.~~
- (2) ~~Best Service Providers sind verpflichtet, der DBAG den Abschluss eines Vertrages über die Zuleitung von Orders durch einen anderen Teilnehmer gemäß § 5 Abs. 1 zum Best Service unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die DBAG bestimmt, zu welchem Zeitpunkt die Zuleitung von Orders hierauf erfolgen kann.~~
- (3) ~~Die DBAG erfasst und dokumentiert, ob und in welchem Umfang die Best Service Providers ihre Aufgaben entsprechend der Handelsordnung für den Freiverkehr erfüllen. Sie kann die Tätigkeit von Best Service Providers ganz oder teilweise untersagen, soweit die Voraussetzungen für ihre Beauftragung nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind oder Best Service Providers ihre Aufgaben entsprechend der HandelsO nicht ordnungsgemäß erfüllen.~~

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

[...]

§ 36 Veröffentlichungen der DBAG

(1) Die DBAG veröffentlicht

- a) die gemäß § 17 Abs. 3 lit. b) und § 19 Abs. 1 lit. a) i.V.m. § 17 Abs. 3 lit. b) Alt. 2 übermittelten Dokumente,
- b) die gemäß § 21 Abs. 1 lit. a) – b) und § 22 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 lit. a) – b) übermittelten Unterlagen und
- c) die in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 definierten Informationen, die vom Emittenten öffentlich bekannt gegeben wurden,

für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf ihrer Internetseite www.deutsche-boerse.com und stellt sie dem Publikum zur Verfügung.

(12) Im Übrigen ist die DBAG berechtigt~~Die DBAG ist berechtigt~~, die sonstigen ihr gemäß den §§ 8 Abs. 3, 17 bis 19 sowie § 21 und § 22 übermittelten Unterlagen für die Dauer von mindestens fünf Jahren zu veröffentlichen und dem Publikum zur Verfügung zu stellen.

(32) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Veröffentlichungen der DBAG gemäß diesen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite unter www.deutsche-boerse.com oder mittels anderer elektronischer Medien für die Dauer von mindestens drei Handelstagen. ~~Die DBAG ist berechtigt, andere elektronische Medien zur Veröffentlichung zu nutzen.~~

[...]

Anlage 2

Einbeziehungsdokument für die Einbeziehung in Scale unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Basic Board

[...]

Hinweis:

Das Einbeziehungsdokument wird gemäß § 36 Abs. 1 lit. a) kann für die Dauer von ~~mindestens~~ fünf Jahren auf den Internetseiten der DBAG unter www.deutsche-boerse-cash-market.com veröffentlicht werden gemäß § 35.

I.	Einleitung und Warnhinweise
	<ul style="list-style-type: none">- Bezeichnung der Wertpapiere, ISIN;- Name, Sitz und Anschrift des Emittenten;- Namen und Funktionen der für das Einbeziehungsdokument verantwortlichen Personen bei dem Emittenten;- Name, Sitz und Anschrift des Antragstellenden Capital Market Partner;- Datum der Prüfung des Einbeziehungsdokuments durch den Antragstellenden Capital Market Partner;

	- Warnhinweise, dass: - das Einbeziehungsdocument kein Prospekt gemäß <u>der Verordnung (EU) 2017/1129 der Richtlinie 2003/71/EG</u> ist; [...]
	[...]

[...]

**Anlage 3
Bestätigung des Antragstellenden Capital Market Partner über die
Geeignetheit des Emittenten für Scale**

[...]

Hinweis:

~~Im Falle der Einbeziehung von bereits zugelassenen Aktien und Aktien vertretenden Zertifikaten gemäß § 18 muss der Antragstellende Capital Market Partner keine Bestätigung zu Punkt VI. abgeben.~~

[...]
